

Infoblatt

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern engagiert sich ehrenamtlich für andere. Im Falle eines Unfalls mit Körperschaden ist die UKBW der gesetzliche Unfallversicherungsträger für alle ehrenamtlich Engagierten, die im Auftrag der Gemeinden oder Städte des Landes Baden-Württemberg tätig werden. Der Versicherungsschutz ist für die ehrenamtlich Engagierten beitragsfrei. Darüber hinaus gelten bei ehrenamtlicher Tätigkeit die gleichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz wie für die Beschäftigten eines Unternehmens.

Wer ist versichert?

Versichert sind Einzelpersonen sowie Personen, die für privatrechtliche Organisationen (z. B. Vereine, Initiativen etc.) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Gemeinden oder Städte ehrenamtlich tätig werden. Auch ein unentgeltliches Engagement für andere Mitgliedsunternehmen der UKBW (z. B. Kindertageseinrichtungen und Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft) ist gesetzlich unfallversichert.

Die ehrenamtliche Tätigkeit braucht nicht auf Dauer angelegt zu sein. Sie kann auch nur auf eine einzelne Veranstaltung begrenzt sein oder nur vorübergehend ausgeübt werden.

Wann liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor?

Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn es sich

- um eine von einer Gemeinde oder Stadt übertragene Aufgabe handelt,
- die freiwillig und unentgeltlich für andere
- und in einem organisierten Rahmen erfolgt.

Oft wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt oder der Verdienstausschluss erstattet. Liegt trotzdem eine ehrenamtliche Tätigkeit vor?

Ja, auch eine Aufwandsentschädigung, die Erstattung des Verdienstausschlusses oder die Erstattung von baren Auslagen stehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Was sind denn typische Beispiele für ein solches Ehrenamt?

- Gemeinde-, Kreis-, Bezirksrätinnen oder Bezirksräte
- Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Wahlhelfende
- Gewählte Elternvertretende an Schulen und Kindertageseinrichtungen

Hierbei handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Auch andere Personen, die ehrenamtlich für Gemeinden und Städte tätig werden, sind gesetzlich unfallversichert, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Daneben sind auch Personen gesetzlich unfallversichert, die sich in privatrechtlichen Organisationen ehrenamtlich engagieren, wenn diese im Auftrag oder mit Einwilligung einer Gebietskörperschaft tätig werden.

Wie muss der Auftrag aussehen?

Der Auftrag ist an keine Form gebunden. Er kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Ein allgemeiner Aufruf zur Hilfe durch die Gemeinden oder Städte reicht jedoch nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen. Sinnvoll, jedoch nicht notwendig für den Nachweis der Tätigkeit, ist, dass die beauftragende Stelle Listen führt, aus welchen ersichtlich ist, wer als Ehrenamtlicher oder Ehrenamtliche tätig wird. Dies kann im Schadensfall den Nachweis über die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erleichtern. Eine vorherige Anmeldung der Ehrenamtlichen bei der UKBW ist hingegen nicht notwendig.

Was ist, wenn kein Auftrag erteilt wurde?

Ausnahmsweise kann auch nachträglich eine schriftliche Genehmigung durch die beauftragende Stelle erfolgen. Der Ausnahmefall beschränkt sich auf die Fälle, in denen eine vorherige Einwilligung, z. B. wegen der Dringlichkeit des Handelns, nicht eingeholt werden konnte, die Kommune sich das Projekt der privatrechtlichen Organisation dennoch zu eigen machen will.

Kann der Auftrag auch an Vereine gerichtet sein?

Ja, auch Vereine können mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Gemeinde oder Stadt beauftragt werden.

Die Vereinsmitglieder sind dann während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die UKBW versichert. Mitgliedschaftliche Verpflichtungen der Vereinsmitglieder, die sich bspw. aus der Vereinssatzung ergeben (abzuleistende Arbeitsstunden, Teilnahmen an Versammlungen etc.), stehen jedoch nicht unter Versicherungsschutz.

Was sind denn typische Projekte privatrechtlicher Organisationen, die unter Versicherungsschutz stehen?

- Städtische Freibäder werden in die Hand von Fördervereinen gegeben
- Schulvereine übernehmen die Renovierung von Klassenzimmern
- Anwohnende bauen einen Kinderspielplatz
- Aufräumaktion der Gemeinde zur Müllbeseitigung
- Altpapiersammlungen im Auftrag der Gemeinde
- Renovierungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden/ Einrichtungen
- Maibaumaufstellen

Hierbei handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Auch Personen, die sich in anderen Projekten privatrechtlicher Organisationen unentgeltlich engagieren, sind gesetzlich unfallversichert, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch bei Brauchtumsveranstaltungen kann eine versicherte ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn die gesamte Brauchtumsveranstaltung in den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich fällt und von der Kommune in ihren öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich übernommen wurde.

Sind nur die Mitglieder privatrechtlicher Organisationen gesetzlich unfallversichert oder können auch Einzelpersonen versichert sein, die sich ehrenamtlich engagieren?

Auch Einzelpersonen sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie im Auftrag der Gemeinde, Stadt oder eines anderen Mitgliedsbetriebs der UKBW arbeitnehmerähnlich tätig werden.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Hierzu gehören auch etwaige Vor- oder Nachbereitungshandlungen. Ebenfalls stehen die mit der Tätigkeit verbundenen unmittelbaren Wege unter Versicherungsschutz. Gesetzlich unfallversichert sind auch die für die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen. Gesetzlich unfallversichert sind Personen, aber keine Sachschäden.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie beispielsweise Essen oder Trinken, das Verrichten der Notdurft. Eignet sich hierbei ein Personenschaden, so ist die richtige Ansprechperson die gesetzliche oder private Krankenversicherung des oder der Verunglückten.

Und wenn ein Unfall passiert ...?

Dann melden Sie den Unfall umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind (i. d. R. die beauftragende Stelle). Diese meldet den Unfall mittels der Unfallanzeige an die UKBW. Den Vordruck für die Unfallanzeige gibt es unter www.ukbw.de. Sollten Sie nach dem Unfall ärztlich versorgt werden, teilen Sie der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.

Welche Leistungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg?

Die UKBW trägt im Rahmen ihrer Leistungspflicht die Kosten der Heilbehandlung, z. B.

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung,
 - stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehaeinrichtung,
 - Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder
 - Fahrt- und Transportkosten,
- von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens, ggf. ein Leben lang. Kann die verunglückte Person aufgrund der Unfallfolgen ihren Beruf nicht mehr ausüben, übernimmt die UKBW Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese können sein:
- berufsvorbereitende Maßnahmen oder
 - berufliche Ausbildung, Umschulung.

Beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt die UKBW Geldleistungen zur wirtschaftlichen Sicherstellung bei medizinischer Rehabilitation oder bei Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zum Ausgleich verbleibender Unfallfolgen oder im Todesfall, wie

- Verletztengeld,
- Übergangsgeld,
- Pflegegeld,
- Rente an Versicherte,
- Sterbegeld oder
- Hinterbliebenenrente.

www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Kontakt: www.ukbw.de/kontakt